

## Vorblatt

### Ziele

Ziel 1: Vereinfachung der Zurückziehung eines Wahlvorschlages

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Änderung des Erfordernisses der Unterschriften sämtlicher Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlages

### Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

### Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

#### Bundes-Personalvertretungs-Wahlordnung

Einbringende Stelle: BMKÖS

Titel des Vorhabens: Verordnung der Bundesregierung, mit der die Bundes-Personalvertretungs-Wahlordnung geändert wird

Vorhabensart: Verordnung

Erstellungsjahr: 2024

Inkrafttreten/ 2024  
Wirksamwerden:  
Letzte 16. April 2024  
Aktualisierung:

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

## **Problemanalyse**

### **Problemdefinition**

Eine Wählergruppe ist derzeit berechtigt, innerhalb der Einreichungsfrist Änderungen am Wahlvorschlag vorzunehmen oder den Wahlvorschlag zurückzuziehen, jedoch muss eine solche Änderung oder Zurückziehung von sämtlichen Bediensteten unterschrieben sein, die den seinerzeitigen Wahlvorschlag unterfertigt haben.

Dies hat sich als nur bedingt praktikabel herausgestellt.

### **Ziele**

#### **Ziel 1: Vereinfachung der Zurückziehung eines Wahlvorschlages**

Beschreibung des Ziels:

Die Zurückziehung eines Wahlvorschlages innerhalb der Einreichungsfrist soll in Anlehnung an die Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471/1992, (vgl. § 50 NRWO) praktikabler gestaltet werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Änderung des Erfordernisses der Unterschriften sämtlicher Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlages

### **Maßnahmen**

#### **Maßnahme 1: Änderung des Erfordernisses der Unterschriften sämtlicher Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlages**

Beschreibung der Maßnahme:

Die Zurückziehung eines Wahlvorschlages innerhalb der Einreichungsfrist soll möglich sein, wenn die Zurückziehung von mehr als der Hälfte der Bediensteten, die den seinerzeitigen Wahlvorschlag unterfertigt haben und von mehr als der Hälfte der Wahlwerberinnen und Wahlwerber unterschrieben ist. Zudem soll der Wahlvorschlag nunmehr auch dann als zurückgezogen gelten, wenn sämtliche Wahlwerberinnen und Wahlwerber im eigenen Namen schriftlich innerhalb der Einreichungsfrist gegenüber dem Dienststellenwahlausschuss auf ihre Kandidatur verzichtet haben. Bisher musste die Zurückziehung des Wahlvorschlages von sämtlichen Bediensteten unterschrieben sein, die den seinerzeitigen Wahlvorschlag unterfertigt haben.

Eine Änderung eines Wahlvorschlages ist als Zurückziehung und Einbringung eines neuen Wahlvorschlages zu sehen. Daher ist für eine Änderung eines Wahlvorschlages der Wahlvorschlag unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 10 Abs. 4 innerhalb der Einreichungsfrist zurückzuziehen und sodann ein neuer Wahlvorschlag inklusive der gemäß § 20 Abs. 3 PVG erforderlichen Unterschriften innerhalb der Einreichungsfrist einzubringen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Vereinfachung der Zurückziehung eines Wahlvorschlages

**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.020

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.8.8.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 16.04.2024 11:54:48

WFA Version: 1.1

OID: 1260

B0